



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021

Schwerin, den 13. Dezember

Nr. 53

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Fünfzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 1042

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen bei zeitweiser Aufgabe der Schweinehaltung in den zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest amtlich angeordneten Sperr- und Restriktionszonen (Schutz- und Überwachungszonen) in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7831 - 2 1044

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen
Ändert VV vom 27. Juli 2021
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 398 1046

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2021

Fünfzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 24. November 2021 – III 103/3170-43SH[20] –

Die nachstehende Fünfzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Vertreterversammlung am 27. September 2021 beschlossen worden ist, wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 RAVG M-V im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern als Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Fünfzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27. September 2021

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 27. September 2021 in Schwerin aufgrund des § 4 Absatz 5 Nummer 1, des § 12 Absatz 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 6), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 364) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1192), die zuletzt durch die Vierzehnte Änderung der Satzung vom 28. September 2020 (AmtsBl. M-V S. 594) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung beschlossen, die am 24. November 2021 durch das Justizministerium genehmigt wurde:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Versorgungswerk ist berechtigt, Daten seiner Rentenbezieher an die Deutsche Post AG, Zentrale Renten Service, im Zusammenhang mit einem Sterbedatenabgleich zu übermitteln.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden im Jahr 2023 die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Mitglieder, die nach ihrer Zulassung zur Anwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund ihres Lebensalters keinen Anspruch auf Altersrente gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 erwerben können.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und noch
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Geltung für eingetragene Lebenspartnerschaften**

Die Bestimmungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich gelten für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend.“
5. Dem § 13 Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 vom Hundert der festzusetzenden Altersrente, wenn die Anwartschaft des Mitgliedes aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleiches gemäß § 13a gemindert ist.“
6. § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollwaisenrente verringert sich um den Betrag, der die Bruttoausbildungsbezüge von siebenhundertfünfzig Euro monatlich übersteigt.“
7. § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Witwen und Witwer, die eine Rente nach Maßgabe dieser Satzung beziehen, sind verpflichtet, das Versorgungswerk un-

- aufgefordert über den Zeitpunkt zu informieren, zu dem sie eine Wiederverheiratung oder die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft beabsichtigen.“
8. § 24 Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „Das Mitglied kann jederzeit beantragen, den Beitragssatz wieder auf die allgemeine Versorgungsabgabe von 10/10 gemäß Absatz 1 anzuheben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Beitragsanpassung wird von dem Monat an wirksam, der auf den Eingang des Antrages des Mitgliedes folgt.“
9. § 31 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“
10. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde tritt die Änderung der Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.